



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Zu Ihrer Information weise ich Sie auf einen Sachverhalt hin, der der bevollmächtigten Rechtsanwältin der ausgleichsverpflichteten Person (Frau, Beamtin) eine Regressforderung „einbringen könnte“, obwohl bei „genauer“ Prüfung der Versorgungsauskunft der Fehler des Beamtenversorgungsträgers leicht aufgefallen wäre. Allerdings ist diese „missliche“ Lage für die Bevollmächtigte der Frau erst durch die falsche Auskunft des Beamtenversorgungsträgers entstanden. Weder dem Familiengericht noch der Bevollmächtigten der ausgleichspflichtigen Person ist der Fehler des Beamtenversorgungsträgers aufgefallen. Dieser hat DM mit € verwechselt. Was dies für die Pensionskürzung für die ausgleichsverpflichtete Frau bedeutet, möchte ich Ihnen kurz darlegen.

Ehezeit: 1.9.1979 – 31.7.2001

Erstentscheidung: Gemäß § 1587 b II BGB a.F. wurden 678,62 DM monatlich, bezogen auf den 31.7.2001, zu Gunsten des Mannes begründet (1.667,74 DM ./ . 310,50 DM : 2)

Der **Beamtenversorgungsträger** hat im Jahre 2011 einen Abänderungsantrag gestellt und am 25.3.2011 eine Versorgungsauskunft erteilt. Diese hat einen Ehezeitanteil in Höhe von 1.537,46 € und einen Ausgleichswert in Höhe von 768,73 € ausgewiesen.

Hinweis: Obwohl sich im Beamtenrecht im Abänderungsverfahren im Regelfall ein verringerter Ehezeitanteil/Ausgleichswert ergibt, hat sich der Ehezeitanteil von 1.667,74 **DM** auf 1.537,46 € **erhöht**.

Dieser Fehler bzw. diese Verwechslung ist niemandem aufgefallen, so dass das Gericht beschlossen hat, den Ausgleich der Beamtenversorgung gemäß § 16 VersAusglG in Höhe von 768,73 € zu Gunsten des früheren Ehemannes durchzuführen. Bezüglich des Anrechts des Mannes in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich so gut wie nichts geändert.

Hinweis: Obwohl sich in der Beamtenversorgung durch die Verminderung des Versorgungsprozentsatzes von 75 % auf 71,75 % und der Sonderzahlung im Regelfall eine Verminderung des Ehezeitanteils bzw. des Ausgleichswertes ergibt, hat sich **HIER** der Ehezeitanteil von 1.667,74 DM auf 3.007,01 DM **erhöht!!!!!!** – wegen der Verwechslung von DM und € -.

Dies hätte **JEDEM** Beteiligten auffallen müssen. Die Entscheidung des Gerichts ist rechtskräftig geworden.

Dem Beamtenversorgungsträger fiel der Fehler erst nach Rechtskraft der Entscheidung auf und hat dem Gericht eine neue Berechnung vorgelegt. In dieser Berechnung betrug der Ehezeitanteil **1.537,46 DM** und nicht mehr 1.537,46 €. Der Versorgungsträger hat beantragt, dass das Gericht diesen Fehler korrigieren/berichtigen soll. Diesen Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 7.6.2013 zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Beschluss des Gerichts, der auf der Grundlage einer falschen Auskunft erteilt wurde, nur mittels Beschwerde hätte korrigiert werden können.

Was bedeutet dies für die ausgleichspflichtige Person?

Anstatt einer Verringerung des gesamten Versorgungsausgleiches ergab sich eine Erhöhung des Versorgungsausgleiches in nicht unerheblichem Maße. Der Beamtenversorgungsträger wird sicherlich diesen Fehler „ausbügeln“ müssen oder die Bevollmächtigte der ausgleichsverpflichteten Person (Frau) muss „haften“. Ich weiß nicht, wie dieses Verfahren letztendlich ausgehen wird, da ich über das weitere Vorgehen der ausgleichspflichtigen Person nicht informiert bin.

Mittels dieses „Falles“ möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eventuelle Regressforderungen bei einem solchen minimalen Fehler (Verwechslung € mit DM) auf SIE zukommen kann und nicht nur bei schwierigen Abänderungsverfahren mit Betriebsrenten oder berufsständischen Versorgungsgesellschaften.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*